

PICO Amplification Core Kit

Kit Deckblatt

Datum der Erstellung: 12.02.2026

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gefährliche Komponenten (einschließlich Sicherheitsdatenblatt)

Komponenten	Produktnummer	Stückzahl	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Seite
Additive L	PICO-000010 D	5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412		2-19

Ungefährliche Komponenten (kein Sicherheitsdatenblatt beigelegt)

Komponenten	Produktnummer	Stückzahl
Additive T	PICO-000010 A	1
Additive C	PICO-000010 B	5
BSA	PICO-000010 C	5
Coupling dPCR Mix	PICO-000010 E	1

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1	Produktidentifikator	
	Handelsname	Additive L
	Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)
	Artikelnummer	PICO-000010 D
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	
	Relevante identifizierte Verwendungen	Gewerbliche Verwendungen
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
	PICO BioScience GmbH Georges-Köhler-Allee 103 79110 Freiburg Deutschland Telefon: +49 761 21630500 E-Mail: info@actome.de E-Mail (sachkundige Person)	 info@actome.de
1.4	Notrufnummer	
	Notfallinformationsdienst	+49 761 21630500 Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar: Mo-Fr 09:00 bis 17:00

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	AH412

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort	Gefahr
- Piktogramme	
GHS05	

- Gefahrenhinweise	
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

	- Sicherheitshinweise	
	P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
	P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P501	Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
	- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Enthält: Poly(oxyethylene) p-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenyl ether.	
2.3	Sonstige Gefahren Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$. Endokrinschädliche Eigenschaften Enthält einen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$. (Abschnitt 11 & 12).	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1	Stoffe Nicht relevant (Gemisch).																										
3.2	Gemische Das Produkt enthält keine (weiteren) Inhaltsstoffe, die nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Produkts beitragen und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssen. <table><tr><th>Stoffname</th><th>Identifikator</th><th>Gew.-%</th><th>Einstufung gem. GHS</th><th>Piktogramme</th><th>Anm.</th><th>Anmerkungen</th></tr><tr><td>Poly(oxyethylene) p-(1,1,3,3-tetramethylbutyl) phenyl ether</td><td>CAS-Nr. 9002-93-1 EG-Nr. 618-344-0</td><td>10-20</td><td>Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 2 / H411</td><td> </td><td></td><td></td></tr></table> <table><tr><th>Stoffname</th><th>Identifikator</th><th>Spezifische Konzentrationsgrenzen</th><th>M-Faktoren</th><th>ATE</th><th>Expositions-weg</th></tr><tr><td>Poly(oxyethylen e) p-(1,1,3,3-tetramethylbutyl) phenyl ether</td><td>CAS-Nr. 9002-93-1 EG-Nr. 618-344-0</td><td>-</td><td>-</td><td>500 mg/kg</td><td>oral</td></tr></table> Anmerkungen Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozente, sofern nicht anders angegeben. Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.	Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Anmerkungen	Poly(oxyethylene) p-(1,1,3,3-tetramethylbutyl) phenyl ether	CAS-Nr. 9002-93-1 EG-Nr. 618-344-0	10-20	Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 2 / H411	  			Stoffname	Identifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositions-weg	Poly(oxyethylen e) p-(1,1,3,3-tetramethylbutyl) phenyl ether	CAS-Nr. 9002-93-1 EG-Nr. 618-344-0	-	-	500 mg/kg	oral
Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Anmerkungen																					
Poly(oxyethylene) p-(1,1,3,3-tetramethylbutyl) phenyl ether	CAS-Nr. 9002-93-1 EG-Nr. 618-344-0	10-20	Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 2 / H411	  																							
Stoffname	Identifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositions-weg																						
Poly(oxyethylen e) p-(1,1,3,3-tetramethylbutyl) phenyl ether	CAS-Nr. 9002-93-1 EG-Nr. 618-344-0	-	-	500 mg/kg	oral																						

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemeine Anmerkungen Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Nach Inhalation Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Nach Kontakt mit der Haut Mit viel Wasser und Seife waschen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Nach Berührung mit den Augen Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Nach Aufnahme durch Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Für Ratschläge eines Spezialisten sollten Ärzte sich an die Giftnotrufzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1	Löschmittel Geeignete Löschmittel Sprühwasser; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO₂); Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Ungeeignete Löschmittel Wasser im Vollstrahl.
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Gefährliche Verbrennungsprodukte Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Rauch entstehen. Stickoxide (NO_x). Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO₂).
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerwehrschutzkleidung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Einsatzkräfte Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
6.2	Umweltschutzmaßnahmen Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können Abdecken der Kanalisationen. Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Geeignete Rückhaltetechniken Einsatz adsorbierender Materialien. Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.
6.4	Verweis auf andere Abschnitte Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Empfehlungen - Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Begegnung von Risiken nachstehender Art - durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

	- unverträgliche Stoffe oder Gemische Fernhalten von Laugen, oxidierende Stoffe, Säuren. Beherrschung von Wirkungen Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie Hohe Temperaturen. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Beachtung von sonstigen Informationen An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. - geeignete Verpackung Nur im Originalbehälter aufbewahren.
7.3	Spezifische Endanwendungen Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1	Zu überwachende Parameter Nationale Grenzwerte Keine Informationen verfügbar. Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte Es liegen keine Daten vor.
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung. Augenduschen und Notduschen am Arbeitsplatz anbieten. Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung) Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166). Hautschutz Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688). Handschutz Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. VORSICHT: Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen (Okklusion) länger als 4 Stunden ist in Deutschland als Risiko definiert. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

	- Art des Materials Nitrilkautschuk - Materialstärke Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Materialstärke: $\geq 0,38$ mm. - Durchbruchzeit des Handschuhmaterials Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6). - sonstige Schutzmaßnahmen Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140). Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Geeignete Vorkehrungen treffen, um unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.
--	--

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften <table border="1"> <tr> <td>Aggregatzustand</td><td>flüssig</td></tr> <tr> <td>Farbe</td><td>farblos</td></tr> <tr> <td>Geruch</td><td>charakteristisch</td></tr> <tr> <td>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</td><td>nicht bestimmt</td></tr> <tr> <td>Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</td><td>288 °C bei 101,6 kPa berechnet, bezogen auf einen Bestandteil des Gemisches</td></tr> <tr> <td>Entzündbarkeit</td><td>dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar</td></tr> <tr> <td>Untere und obere Explosionsgrenze</td><td>UEG: OEG: nicht bestimmt</td></tr> <tr> <td>Flammpunkt</td><td>es liegen keine Daten vor</td></tr> <tr> <td>Zündtemperatur</td><td>nicht bestimmt</td></tr> <tr> <td>Zersetzungstemperatur</td><td>es liegen keine Daten vor</td></tr> <tr> <td>pH-Wert</td><td>7,5</td></tr> <tr> <td>Kinematische Viskosität</td><td>nicht bestimmt</td></tr> <tr> <td>Löslichkeit</td><td>nicht bestimmt</td></tr> </table>	Aggregatzustand	flüssig	Farbe	farblos	Geruch	charakteristisch	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	288 °C bei 101,6 kPa berechnet, bezogen auf einen Bestandteil des Gemisches	Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar	Untere und obere Explosionsgrenze	UEG: OEG: nicht bestimmt	Flammpunkt	es liegen keine Daten vor	Zündtemperatur	nicht bestimmt	Zersetzungstemperatur	es liegen keine Daten vor	pH-Wert	7,5	Kinematische Viskosität	nicht bestimmt	Löslichkeit	nicht bestimmt
Aggregatzustand	flüssig																										
Farbe	farblos																										
Geruch	charakteristisch																										
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt																										
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	288 °C bei 101,6 kPa berechnet, bezogen auf einen Bestandteil des Gemisches																										
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar																										
Untere und obere Explosionsgrenze	UEG: OEG: nicht bestimmt																										
Flammpunkt	es liegen keine Daten vor																										
Zündtemperatur	nicht bestimmt																										
Zersetzungstemperatur	es liegen keine Daten vor																										
pH-Wert	7,5																										
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt																										
Löslichkeit	nicht bestimmt																										

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)		keine Information verfügbar
	Dampfdruck		nicht bestimmt
	Dichte und/oder relative Dichte		
	Dichte	nicht bestimmt	
	Relative Dampfdichte	zu diesen Eigenschaften liegen keine Informationen vor	
	Partikeleigenschaften		nicht relevant (flüssig)
9.2	Sonstige Angaben		
	Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant	
	Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.
10.2	Chemische Stabilität Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.
10.3	Möglichkeiten gefährlicher Reaktionen Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.
10.5	Unverträgliche Materialien Oxidationsmittel.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)**Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Poly(oxyethylene) p-(1,1,3,3-tetramethylbutyl) phenyl ether	9002-93-1	oral	500 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

11.2

Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält einen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Endocrine Disruptor lists

Stoffname	CAS-Nr.	Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit	Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Umwelt	Gelistet in
Poly(oxyethylene) p-(1,1,3,3-tetramethylbutyl) phenyl ether	9002-93-1		ja	List I

Legende

List I Substances identified as endocrine disruptors at EU level

Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1	Toxizität Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit Es sind keine Daten verfügbar.
12.3	Bioakkumulationspotenzial Es sind keine Daten verfügbar.
12.4	Mobilität im Boden Es sind keine Daten verfügbar.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften Enthält einen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.				
	Endocrine Disruptor lists				
	Stoffname	CAS-Nr.	Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit	Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Umwelt	Gelistet in
	Poly(oxyethylene) p-(1,1,3,3-tetramethylbutyl) phenyl ether	9002-93-1		ja	List I
	<u>Legende</u> List I Substances identified as endocrine disruptors at EU level				
12.7	Andere schädliche Wirkungen Es sind keine Daten verfügbar.				

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1	Verfahren der Abfallbehandlung Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Anmerkungen Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.
-------------	--

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3	Transportgefahrenklassen	keine
14.4	Verpackungsgruppe	nicht zugeordnet
14.5	Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Es liegen keine Daten vor.	
	<u>Zusätzliche Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften</u> Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN. Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
Additive L	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3

Legende

R3

1. Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungsleuchten und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“; sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
 - b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
 - c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

	Seveso Richtlinie						
	2012/18/EU (Seveso III)						
	Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse				Anm.
		nicht zugeordnet					
	Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)						
	Kein Bestandteil ist gelistet.						
	Wasserrahmenrichtlinie (WRR)						
	Kein Bestandteil ist gelistet.						
	Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013						
	Kein Bestandteil ist gelistet.						
	Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)						
	Kein Bestandteil ist gelistet.						
	Nationale Vorschriften (Deutschland)						
	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)						
	Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend						
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)							
Nr.	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis	
5.2.5	organische Stoffe		10 – < 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m³	3)	
Hinweis							
3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)							
Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)							
Lagerklasse (LGK) 10 (brennbare Flüssigkeiten)							
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung						
	Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.						

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)		
Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
Abkürzungen und Akronyme		
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
Acute Tox.	Akute Toxizität	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)	
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
ED	Endokriner Disruptor	
EG-Nr	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
Eye Dam.	Schwer augenschädigend	
Eye Irrit.	Augenreizend	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
OEG	Obere Explosionsgrenze (OEG)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
UEG	Untere Explosionsgrenze (UEG)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
Wichtige Literatur und Datenquellen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling)	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Additive L

Nummer der Fassung: 1.0

Überarbeitet am: 12.02.2026

Ersetzt Fassung vom: -

	and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). Einstufungsverfahren Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel). Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben) <table><tr><th>Code</th><th>Text</th></tr><tr><td>H302</td><td>Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.</td></tr><tr><td>H315</td><td>Verursacht Hautreizungen.</td></tr><tr><td>H318</td><td>Verursacht schwere Augenschäden.</td></tr><tr><td>H411</td><td>Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</td></tr><tr><td>H412</td><td>Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</td></tr></table> Haftungsausschluss Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.	Code	Text	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	H315	Verursacht Hautreizungen.	H318	Verursacht schwere Augenschäden.	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Code	Text												
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.												
H315	Verursacht Hautreizungen.												
H318	Verursacht schwere Augenschäden.												
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.												
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.												